

Az.: 4 A 533/13
6 K 229/09

Ausfertigung



Verkündet am: 27.01.2015

gez.: Janetz
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

2. des Herrn

3. der Frau

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zulassung eines Bürgerbegehrens
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler sowie die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2015

am 27. Januar 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. November 2011 - 6 K 229/09 - geändert. Die Klage wird auch im Hilfsantrag abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Mit ihrer Berufung wendet sich die Beklagte gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass das von den Klägern initiierte Bürgerbegehren hinsichtlich der Eingemeindung der Gemeinde X..... in die Stadt Y..... zulässig gewesen ist.
- 2 Der Gemeinderat X..... billigte in seiner Sitzung am 23. September 2008 den Entwurf und die Auslegung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde X..... in die Stadt Y....., mit der sie seit dem 1. Januar 2008 eine Verwaltungsgemeinschaft bildete. Die Kläger initiierten ein Bürgerbegehren, mit dem in der Gemeinde X..... ein Bürgerentscheid mit der Frage „Stimmen Sie für eine Eingemeindung der Gemeinde X..... in die Stadt Y.....?“ herbeigeführt werden sollte. Am 21. Oktober 2008 übergaben sie der Gemeindeverwaltung X..... 47 Listen des Bürgerbegehrens mit insgesamt 470 Unterschriften. Bis zum 4. November 2008 gingen bei der Gemeindeverwaltung X..... insgesamt 47 Schreiben von Bürgern der

Gemeinde X..... ein, in denen geleistete Unterschriften widerrufen wurden. Alle Widerrufe waren an die Klägerin zu 1) adressiert. Der Gemeinderat der Gemeinde X..... beschloss am 4. November 2008 die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde X..... in die Stadt Y....., die die Bürgermeister am 14. November 2008 unterschrieben. Der Landkreis Leipzig genehmigte die Vereinbarung mit Bescheid vom 18. Dezember 2008 mit Wirkung zum 1. Januar 2009.

- 3 Zuvor hatte die Beklagte im Auftrag der Gemeinde X..... den Klägern mit Bescheid vom 5. November 2008 mitgeteilt, dass der Gemeinderat der Gemeinde X..... in seiner Sitzung am 4. November 2008 festgestellt habe, dass das von ihnen initiierte Bürgerbegehren gegen die Eingemeindung der Gemeinde X..... in die Stadt Y..... unzulässig sei. Den dagegen eingelegten Widerspruch der Kläger wies die Beklagte - nach der zum 1. Januar 2009 vorgenommenen Eingliederung - mit Widerspruchsbescheid vom 11. März 2009 zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass die notwendige Anzahl der Unterschriften nicht erreicht worden sei. Das Quorum von 15 % der wahlberechtigten Einwohner liege bei 429 Unterschriften, vorliegen würden aber nur 419 gültige Unterschriften. Nach der Prüfung durch das Einwohnermeldeamt hätten drei Unterschriften gestrichen werden müssen. Außerdem seien nach Eingang des Bürgerbegehrens in der Gemeinde X..... bis zum 4. November 2008 Schreiben von 47 Bürgern eingegangen, die erklärt hätten, ihre Unterschriften zurückzuziehen. Weiterhin führte sie aus, dass die vorgelegte Begründung zum Bürgerbegehren falsche Aussagen enthalte. Zudem fehle ein Kostendeckungsvorschlag; dieser sei auch nicht entbehrlich.

- 4 Dagegen haben die Kläger am 25. März 2009 Klage erhoben mit dem Begehren, die Bescheide aufzuheben und das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären. Hilfsweise haben sie beantragt, festzustellen, dass die Bescheide rechtswidrig gewesen sind und das Bürgerbegehren zulässig gewesen ist. Zur Begründung haben sie u. a. ausgeführt, ihrer Auffassung nach führe die bereits erfolgte Eingliederung nicht zur Erledigung des Bürgerbegehrens, weil die Eingliederungsvereinbarung nicht wirksam sei. Vor deren Abschluss hätte das Bürgerbegehren durchgeführt werden müssen. Ein Widerruf der Unterschrift hätte nur den Initiatoren gegenüber erklärt werden können; die Widerrufsschreiben seien aber - bis auf vier Ausnahmen - direkt bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Die Initiatoren seien bewusst umgangen worden,

indem Mitglieder des Gemeinderates Befürworter des Bürgerbegehrens persönlich aufgesucht hätten, um sie zum Widerruf ihrer Unterschrift zu bewegen.

- 5 Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat zur Begründung u. a. darauf hingewiesen, dass die Eingliederung bereits erfolgt sei. Die Kläger hätten es versäumt, nach der Beschlussfassung des Gemeinderats über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens und vor Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 1. November 2011 festgestellt, dass der Bescheid der Gemeinde X..... vom 5. November 2008 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 11. März 2009 rechtswidrig gewesen sind und das Bürgerbegehren der Kläger zulässig gewesen ist. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt: Die Klage habe keinen Erfolg, soweit die Kläger beantragt hätten, die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären. Dagegen habe sie nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog Erfolg, soweit die Kläger hilfsweise beantragt hätten, festzustellen, dass die Bescheide rechtswidrig gewesen seien und das Bürgerbegehren zulässig gewesen sei. Die Kläger könnten sich auf ein Rehabilitationsinteresse berufen. Das Bürgerbegehren sei zulässig gewesen. Das gesetzliche Quorum von 429 Unterschriften sei erreicht worden. Die Widerrufe seien zu spät erfolgt. Nach Übergabe der Unterstützerunterschriften an die Gemeindeverwaltung könnten diese nicht mehr zurückgezogen werden.
- 7 Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat die Berufung gegen das Urteil mit Beschluss vom 16. August 2013 (4 A 882/11) wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung zugelassen.
- 8 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Beklagte im Wesentlichen aus:
- 9 Die Fortsetzungsfeststellungsklage der Kläger sei unzulässig. Die Klage sei von Anfang an unzulässig gewesen, weil die Erledigung bereits während des Widerspruchsverfahrens eingetreten sei. Den Klägern fehle es auch an dem erforderlichen berechtigten Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des

erledigten Verwaltungsakts. Ein Rehabilitationsinteresse hätten sie nicht dargelegt. Ein diskriminierender Charakter des zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ergangenen Bescheids sei nicht ersichtlich. Aus der angegriffenen Maßnahme ergebe sich keine Stigmatisierung der Kläger, die geeignet sei, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Ein Verweis darauf, medial wirksam gescholten worden zu sein, reiche dafür nicht aus. Auch aus anderen Gesichtspunkten ergebe sich kein Feststellungsinteresse.

10 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. November 2011 - 6 K 229/09 - zu ändern und die Klage auch insoweit abzuweisen, als die Kläger die Feststellung begehren, dass der Bescheid der Gemeinde X..... vom 5. November 2008 und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 11. März 2009 rechtswidrig und das Bürgerbegehren der Kläger gegen die Eingemeindung der Gemeinde X..... in die Stadt Y..... zulässig gewesen sind.

11 Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor:

13 Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei zulässig. Bei einer vorprozessualen Erledigung werde § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog angewendet. Das erforderliche Feststellungsinteresse ergäbe sich zum einen aus dem Rehabilitationsinteresse. Sie seien zu Unrecht medial wirksam gescholten und angeprangert worden. Die Wirkung der Berichterstattung sei vom Empfängerhorizont der Leser aus zu beurteilen. Von den Gemeinderäten seien sie regelrecht vorgeführt und der Lächerlichkeit preisgegeben worden. Die Ablehnung des Bürgerbegehrens sei öffentlichkeitswirksam in der Lokalpresse und im Amtsblatt der Beklagten ausgeschlachtet worden. Sie seien als ahnungslos und mit den finanziellen Gegebenheiten nicht vertraut hingestellt worden. Durch die herablassende Behandlung fühlten sie sich diskriminiert. Ihr Feststellungsinteresse beruhe zum anderen auch auf der kurzfristigen Erledigung des Bescheids vom 5. November 2008. Aufgrund der mit dem tatsächlichen Vollzug der Eingemeindung - vor der Entscheidung im Widerspruchsverfahren - verbundenen Erledigung könnten die Umstände des Zustandekommens der Eingliederung einer

Hauptsacheentscheidung nicht mehr zugänglich gemacht werden. Die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes könne das Feststellungsinteresse nicht in Frage stellen. Darüber hinaus folge ihr Feststellungsinteresse aus dem Gesichtspunkt schwerwiegender Grundrechtseingriffe. Sie seien - durch eklatante Verletzungen von Verfahrensvorschriften - in ihren verfassungsrechtlich verbürgten Rechten auf demokratische Mitbestimmung beschnitten worden. Ihr Teilhaberecht am demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess sei durch die rechtswidrige Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vereitelt worden. Des Weiteren sei die Fortsetzungsfeststellungsklage auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr zulässig. Auch zukünftig könnte sich im Rahmen von Bürgerbegehren in anderen Bereichen der kommunalen Selbstverwaltung der Beklagten die Frage stellen, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen einmal gegebene Unterstützerunterschriften wieder zurückgenommen werden können. Zu klären sei auch, ob die Gemeinderäte berechtigt gewesen seien, einzelne Bürger mit vorgefertigten Rücknahmeerklärungen zu überrumpeln und zur Revidierung der verbindlich erklärten Unterstützung des Bürgerbegehrens zu drängen. Manipulationen und Verfahrensfehler dürften auch auf der Vorstufe eines Bürgerentscheids nicht folgenlos bleiben. Die Beklagte habe sich die Rechtsauffassung und Handlungsweise der Gemeinde X..... mit dem Erlass der Widerspruchsentscheidung zu Eigen gemacht. Zudem seien Personen, die maßgeblich an der Behandlung des Bürgerbegehrens beteiligt gewesen seien, jetzt bei der Beklagten tätig oder säßen in ihren Entscheidungsgremien.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) und auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (1 Ordner, 2 Hefungen) verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 15 Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet.

- 16 Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist insbesondere fristgerecht begründet worden (§ 124a Abs. 6 VwGO).
- 17 Die Berufung ist auch begründet. Das Urteil ist zu ändern und die Klage auch im Hilfsantrag abzuweisen, weil das von den Klägern hilfsweise geltend gemachte Fortsetzungsfeststellungsbegehren (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog) unzulässig ist.
- 18 Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist der statthafte Rechtsbehelf. Auch wenn sich die Hauptsache durch die vollzogene Eingliederung der Gemeinde X..... in die Beklagte bereits im Widerspruchsverfahren und damit vor Klageerhebung erledigt hat, ist § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO für diesen Fall anwendbar. Zwar behandelt § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO nur die prozessuale Situation bei Erledigungseintritt nach Klageerhebung. Eine Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts ist aber auch dann zulässig, wenn - wie hier - die Erledigung vor Klageerhebung eingetreten ist. In diesem Fall findet § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO entsprechende Anwendung (BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 1990 - 1 C 12/88 -, BVerwGE 87, 23, juris Rn. 19; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 3. Mai 2013 - OVG 3 N 47.12 -, juris Rn. 4; VG München, Urt. v. 26. Juni 2014 - M 17 K 13.808 -, NJW 2014, 3467, juris Rn. 52; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 113 Rn. 72).
- 19 Die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist aber nicht zulässig. Es fehlt an dem erforderlichen Feststellungsinteresse.
- 20 Aus dem Wortlaut des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO und dem systematischen Zusammenhang mit § 42 VwGO ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichte nur ausnahmsweise für die Überprüfung erledigter Verwaltungsakte in Anspruch genommen werden können. Nach dem Wegfall der mit dem Verwaltungsakt verbundenen Beschwer wird gerichtlicher Rechtsschutz grundsätzlich nur zur Verfügung gestellt, wenn der Kläger ein berechtigtes rechtliches, wirtschaftliches oder ideelles Interesse an einer nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Maßnahme hat. Das berechtigte Feststellungsinteresse geht in all diesen Fällen über das bloße Interesse an der Klärung der Rechtswidrigkeit der Verfügung hinaus. Dies gilt unabhängig von der Intensität des erledigten Eingriffs und vom Rang

der Rechte, die von ihm betroffen waren (BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013 - 8 C 39/12 -, juris Rn. 27).

- 21 Das von den Klägern geltend gemachte Rehabilitationsinteresse besteht nicht. Die Kläger tragen in diesem Zusammenhang vor, sie seien zu Unrecht medial wirksam gescholten und angeprangert worden. Die Wirkung der Berichterstattung sei vom Empfängerhorizont der Leser aus zu beurteilen. Von den Gemeinderäten seien sie regelrecht vorgeführt und der Lächerlichkeit preisgegeben worden. Die Ablehnung des Bürgerbegehrens sei öffentlichkeitswirksam in der Lokalpresse und im Amtsblatt der Beklagten ausgeschlachtet worden. Sie seien als ahnungslos und mit den finanziellen Gegebenheiten nicht vertraut hingestellt worden. Durch die herablassende Behandlung fühlten sie sich diskriminiert.
- 22 Ein berechtigtes ideelles Interesse an einer Rehabilitierung besteht nur, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Diese Stigmatisierung muss Außenwirkung erlangt haben und noch in der Gegenwart andauern (BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013, a. a. O. Rn. 24). Eine solche Situation liegt hier nicht vor.
- 23 Der Bescheid vom 5. November 2008 und der Widerspruchsbescheid vom 11. März 2009 enthalten keine Ausführungen, die zu einem Ansehensverlust der Kläger führen können. Die Bescheide befassen sich lediglich mit den rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Darüber hinaus enthalten sie keine weiteren, auf die Personen der Kläger bezogenen, Ausführungen. Sie würdigen die Kläger nicht herab und enthalten keine Vorwürfe gegenüber den Klägern. Der von den Klägern angeführte Ansehensverlust und die von ihnen als diskriminierend empfundene Behandlung beruht nicht auf der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens selbst, sondern ist eine Folgewirkung des Umgangs der Medien mit dem Thema sowie der Art und Weise der kommunalpolitischen Auseinandersetzung. Ein Rehabilitationsinteresse begründen derartige Umstände nicht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 15. September 2014 - 4 A 81/14 -, SächsVBl. 2014, 288, juris Rn. 5).

- 24 Auch die von den Klägern befürchtete Wiederholungsgefahr ist nicht ersichtlich. Sie tragen dazu vor, auch zukünftig könnte sich im Rahmen von Bürgerbegehren in anderen Bereichen der kommunalen Selbstverwaltung der Beklagten die Frage stellen, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen einmal gegebene Unterstützerunterschriften wieder zurückgenommen werden können. Zu klären sei ferner, ob die Gemeinderäte berechtigt gewesen seien, einzelne Bürger mit vorgefertigten Rücknahmeerklärungen zu überrumpeln und zur Revidierung der verbindlich erklärten Unterstützung des Bürgerbegehrens zu drängen. Manipulationen und Verfahrensfehler dürften auch auf der Vorstufe eines Bürgerentscheids nicht folgenlos bleiben. Die Beklagte habe sich die Rechtsauffassung und Handlungsweise der Gemeinde X..... mit dem Erlass der Widerspruchsentscheidung zu Eigen gemacht. Zudem seien Personen, die maßgeblich an der Behandlung des Bürgerbegehrens beteiligt gewesen seien, jetzt bei der Beklagten tätig oder säßen in ihren Entscheidungsgremien.
- 25 Ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts setzt unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr die hinreichend bestimmte Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen erneut ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird. Ist dagegen ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen Verhältnisse eintreten wie im Zeitpunkt des Erlasses des erledigten Verwaltungsaktes, kann das Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht aus einer Wiederholungsgefahr hergeleitet werden (BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013, a. a. O. Rn. 20, Urt. v. 12. Oktober 2006 - 4 C 12/04 -, Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 23, juris Rn. 8).
- 26 Gegenüber dem Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung hat sich die Sachlage insoweit geändert als die Gemeinde X..... nicht mehr besteht und ein Bürgerbegehren derzeit offenbar weder geplant noch bereits angezeigt ist (§ 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO). Es ist nicht hinreichend sicher abzusehen, ob in Zukunft Bürgerbegehren durchgeführt werden sollen. Die rein theoretische Möglichkeit dürfte dafür nicht ausreichen. Die Kläger haben auch keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, die auf anstehende Bürgerbegehren schließen lassen. Sie erwähnen lediglich pauschal „andere Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung der Beklagten“. In der mündlichen Verhandlung haben sie noch ergänzt, dass weitere Eingemeindungen beabsichtigt seien, es aber

keine konkreten Ansätze für Bürgerbegehren gebe. Aufgrund dieses Vortrags lässt sich keine Prognose zu zukünftigen Bürgerbegehren treffen. Der Hinweis, es könnte sich erneut die Frage stellen, wie mit den Unterstützerunterschriften umzugehen ist, betrifft eine Rechtsfrage und legt ebenfalls nicht die konkrete Gefahr dar, dass ein vergleichbarer Bescheid erlassen wird.

- 27 Das Feststellungsinteresse der Kläger beruht auch nicht auf der kurzfristigen Erledigung des Bescheids vom 5. November 2008. Die Kläger führen dazu aus, dass die Umstände des Zustandekommens der Eingliederung aufgrund der mit dem tatsächlichen Vollzug der Eingemeindung - vor der Entscheidung im Widerspruchsverfahren - verbundenen Erledigung einer Hauptsacheentscheidung nicht mehr zugänglich gemacht werden könnten. Die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes könne das Feststellungsinteresse nicht in Frage stellen.
- 28 Eine Ausweitung des Tatbestandsmerkmals des berechtigten Feststellungsinteresses über die einfachrechtlich konkretisierten Fallgruppen des berechtigten rechtlichen, ideellen oder wirtschaftlichen Interesses hinaus verlangt Art. 19 Abs. 4 GG nur bei Eingriffsakten, die sonst wegen ihrer typischerweise kurzfristigen Erledigung regelmäßig keiner gerichtlichen Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten (BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013, a. a. O., Rn. 26).
- 29 Die Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG differenziert nicht nach der Intensität des erledigten Eingriffs und dem Rang der betroffenen Rechte. Sie gilt auch für einfach-rechtliche Rechtsverletzungen, die kein Grundrecht tangieren und für weniger schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte und Grundfreiheiten. Umgekehrt gebietet es die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG selbst bei tiefgreifenden Eingriffen in solche Rechte nicht, ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse anzunehmen, wenn dies nicht erforderlich ist, um die Effektivität des Rechtsschutzes zu sichern. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist lediglich zu bejahen, wenn anderenfalls kein wirksamer Rechtsschutz zu erlangen wäre. Davon ist nur bei Maßnahmen auszugehen, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten. Maßgebend ist dabei, ob die kurzfristige, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage

ausschließende Erledigung, sich aus der Eigenart des Verwaltungsakts selbst ergibt. Dass eine untypisch frühzeitige Erledigung einer streitigen Hauptsacheentscheidung zuvorkommen kann, berührt Art. 19 Abs. 4 GG nicht. Eine Hauptsacheentscheidung in jedem Einzelfall oder gar ein vollständiger Instanzenzug wird durch Art. 19 Abs. 4 GG nicht gewährleistet (BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013, a. a. O., Rn. 28 ff.).

- 30 Gemessen an diesen Vorgaben können die Kläger auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer typischerweise kurzfristigen Erledigung ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse herleiten. Hier ergibt sich die kurzfristige Erledigung des Bescheids vom 5. November 2008 nicht aus der Eigenart des Verwaltungsakts - Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens - selbst. Vielmehr kommt die durch die vollzogene Eingliederung erfolgte Erledigung lediglich einer Entscheidung über die Hauptsache zuvor.
- 31 Eine weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Fortsetzungsfeststellungsklage in der Form, ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse allein wegen der Schwere des erledigten Eingriffs in Grundrechte oder Grundfreiheiten anzunehmen, scheidet schon deshalb aus, weil keine schwere Grundrechtsverletzung vorliegt. Die hier gerügte Verletzung betrifft einfachgesetzlich vorgesehene demokratische Mitwirkungsrechte. Zudem haben es die Kläger versäumt, nach Erlass des Bescheides vom 5. November 2008 um einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO nachzusuchen und damit den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung am 14. November 2008 zu verhindern.
- 32 Da die Fortsetzungsfeststellungsklage bereits unzulässig ist, bleibt offen, ob die Bescheide vom 5. November 2008 und 11. März 2009 rechtmäßig waren und das Bürgerbegehren zulässig war. Die Frage, ob und - wenn ja - zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die für ein Bürgerbegehren geleisteten Unterschriften widerrufen oder zurückgenommen werden können, stellt sich im vorliegenden Verfahren nicht.
- 33 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 34 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die Einwände nicht erhoben worden sind.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Janetz
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*